

Änderung ZTR 2000

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 21.10.2016 (ZTR 2000)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 20.04.2017 (ZTR 2000)“
2. In Punkt 4.1.1. wird das Wort „Kodizille“ durch die Wortfolge „letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung“ ersetzt.
3. In Punkt 4.1.2. werden das Wort „Kodizille“ durch die Wortfolge „letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung“ und die Wortfolge „§§ 587 ff ABGB“ durch die Wortfolge „§§ 581 f ABGB“ ersetzt.
4. In Punkt 4.1.3. wird das Wort „Kodizille“ durch die Wortfolge „letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung“ ersetzt.
5. In Punkt 4.1.4. wird das Wort „Kodizille“ durch die Wortfolge „letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung“ ersetzt.
6. Punkt 7.1.3. lautet wie folgt:
„7.1.3. nach Übermittlung von *notariellen letztwilligen Anordnungen* an den zuständigen Gerichtskommissär und anschließendem Einlangen der Empfangsbestätigung gemäß § 111 NO;“
7. Punkt 7.1.6. lautet wie folgt:
„7.1.6. nach Übermittlung von *Erbverträgen* an den zuständigen Gerichtskommissär und anschließendem Einlangen der Empfangsbestätigung gemäß § 111 NO;“
8. In Punkt 7.4.1. wird nach der Wortfolge „iVm § 149 (1) NO“ die Wortfolge „idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68)“ eingefügt.
9. In Punkt 7.4.2. wird nach der Wortfolge „iVm § 149 (1) NO“ die Wortfolge „idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68)“ eingefügt.

10. Punkt 7.4.3. lautet wie folgt:

„7.4.3. nach Übermittlung von *notariellen letztwilligen Anordnungen* an den zuständigen Gerichtskommissär und anschließendem Einlangen der Empfangsbestätigung gemäß § 111 NO iVm § 151 NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68);“

11. In Punkt 7.4.5. wird nach der Wortfolge „iVm § 149 (1) NO“ die Wortfolge „idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68)“ eingefügt.

12. Punkt 7.4.6. lautet wie folgt:

„7.4.6. nach Übermittlung von *Erbverträgen* gemäß Punkt 4.1.5. an den zuständigen Gerichtskommissär und anschließendem Einlangen der Empfangsbestätigung gemäß § 111 NO iVm § 151 NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68).“

13. Punkt 8.2. lautet wie folgt:

„8.2. Die örtlich zuständige Notariatskammer ist berechtigt und verpflichtet, die tatsächliche Übergabe und Übernahme aller oder bestimmter, aufrecht eingetragener *privater letztwilliger Anordnungen* und *sonstiger Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.* einer Amtsstelle durch eine andere Amtsstelle nach Maßgabe des § 146 NO zu melden.“

14. Punkt 16.2.2. wird aufgehoben.

15. In Punkt 20. wird folgender Punkt 20.9. angefügt:

„20.9. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20.04.2017 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 01.06.2017 und bekanntgemacht in der NZ 2017, S. 240 (Ausgabe Juni 2017).]